

ROSTOCK PORT GmbH
Abteilung Hafenlogistik
Ost-West-Straße 32
18147 Rostock

Telefon: +49381/3505200

Telefax: +49381/3505205

info@rostock-port.de

Veröffentlichung der Mindestanforderungen gemäß Art. 4 Abs. 1, 2 und 4 VO (EU) 2017/352 für die Erbringung des Hafendienstes Festmachen im dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafen von ROSTOCK PORT und am Passagierkai Warnemünde sowie des Verfahrens für die Gewährung des Rechts auf Erbringung des Hafendienstes Festmachen gemäß den Anforderungen der Verordnung, Art. 4 Abs. 6 VO (EU) 2017/352

In Umsetzung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/352 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.02.2017 zur Schaffung eines Rahmens für die Erbringung von Hafendiensten und zur Festlegung von gemeinsamen Bestimmungen für die finanzielle Transparenz der Häfen („Hafendienste-VO“) veröffentlicht die ROSTOCK PORT GmbH (ROSTOCK PORT) die Mindestanforderungen gemäß Art. 4 Abs. 1, 2 und 4 der Hafendienste-VO für die Erbringung des Hafendienstes Festmachen im dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafen von ROSTOCK PORT und am Passagierkai Warnemünde und das Verfahren für die Gewährung des Rechts auf Erbringung von Festmacherdiensten gemäß den Anforderungen der Verordnung.

I.

Anbieter des Hafendienstes Festmachen im dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafen von ROSTOCK PORT und am Passagierkai Warnemünde, zugleich Nothafen der Bundesrepublik Deutschland, haben folgende **Mindestanforderungen** zu erfüllen:

1. Der Anbieter des Hafendienstes Festmachen ist auch für den dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafen von ROSTOCK PORT und den Passagierkai Warnemünde in Besitz einer wirksamen behördlichen Zulassung als Festmacher gemäß § 6 Abs. 1 Hafennutzungsordnung der Stadt Rostock vom 13.01.2004 (HafenNO) in der jeweils gültigen Fassung und erfüllt nachweislich sämtliche in der ordnungsbehördlichen Zulassung geregelten Nebenbestimmungen.

2. Der Anbieter des Hafendienstes Festmachen hält vor Ort die zum Festmachen und zur Sicherstellung der Verkehrssicherungspflichten in den für Fest- und Losmachen relevanten Bereichen benötigten mobilen technischen Geräte und Ausrüstungsgegenstände (u.a. Festmacherfahrzeuge, Spillwagen) vor und verfügt für diese Gegenstände auch über die notwendigen Wartungsnachweise.
3. Der Anbieter des Hafendienstes Festmachen verfügt über gültige Zertifizierungen
 - nach ISO 14001 Umweltmanagement
 - nach ISO 9001 Qualitätsmanagementoder entsprechend gleichwertige Nachweise.
4. Der Anbieter des Hafendienstes Festmachen kann die Festmacherleistung in allen für ihn zugänglichen Hafengebieten rund um die Uhr, d.h. 24 Stunden/7 Tage die Woche binnen einer Reaktionszeit von max. 30 Minuten ab Anfrage der Dienstleistung anbieten. Im Hafengebiet Warnemünde, Liegeplätze P1, P2, P3, P4, P5, P6, muss er außerhalb der Kreuzfahrtsaison (derzeit Januar bis März) eine Rufbereitschaft 24 Stunden/7 Tage die Woche sowie die Dienstleistung vor Ort innerhalb von zwei Stunden ab Anfrage der Dienstleistung sicherstellen. Hierzu weist der Anbieter des Hafendienstes Festmachen ROSTOCK PORT vor der Aufnahme des Hafendienstes die personellen Möglichkeiten einer entsprechenden Dienstbereitschaft durch Vorlage eines Dienst-/Besetzungsplanes mit mindestens 4 gleichzeitig vor Ort im Dienst befindlichen Arbeitskräften nach. Der Nachweis ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zu erneuern und ROSTOCK PORT bis zum 31.01. eines jeden Jahres vorzulegen.
5. Der Anbieter des Hafendienstes Festmachen stellt die ununterbrochene Erreichbarkeit des Festmacherdienstes für alle Nutzer an allen Liegeplätzen in allen für ihn zugänglichen Hafengebieten während des gesamten Jahres rund um die Uhr sicher, um insbesondere jederzeit die Verkehrssicherheit zu gewährleisten sowie Schiffshavarien und medizinische Notfälle abzusichern. Hierzu legt der Anbieter des Hafendienstes Festmachen ROSTOCK PORT vor der Aufnahme des Hafendienstes ein Organisationsschema und einen Notfallplan zur Regelung der Verantwortlichkeiten, der Einsatzzentrale und der notwendigen Kommunikationswege vor. Organisationsschema und Notfallplan sind zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zu erneuern und ROSTOCK PORT bis zum 31.01. eines jeden Jahres vorzulegen.

6. Der Anbieter des Hafendienstes Festmachen verfügt für jeden als Festmacher eingesetzten Mitarbeiter gesondert über folgende Nachweise, die er ROSTOCK PORT vorzulegen hat, soweit sie nicht schon Gegenstand des behördlichen Zulassungsverfahrens sind (vgl. auch II. Ziff. 1):
- Nachweis der persönlichen Schulung zur Erbringung von Festmacherdienstleistungen einer staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung;
 - Nachweis über die Beherrschung der deutschen Sprache und von Grundkenntnissen der englischen Sprache (Seemännische Fachsprache);
 - Nachweis der gesundheitlichen Eignung;
 - Polizeiliches Führungszeugnis ohne Einträge, die die Zuverlässigkeit der Erbringung des Hafendienstes Festmachen berühren können;
 - Nachweis über vorgeschriebene Schulungen ISPS und Arbeitsschutz.
7. Zur Sicherung einer gleichbleibenden Qualität der Festmacherleistungen im dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafen von ROSTOCK PORT und am Passagierkai Warnemünde hat der Anbieter des Hafendienstes Festmachen die Bestimmungen gemäß „II. Festmachen“, „III. Losmachen“ und „IV. Verholen“ des Abschnitts 4, A. Festmacherordnung der jeweils aktuell gültigen Bestimmungen und Entgelte für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafens von ROSTOCK PORT und des Passagierkais in Warnemünde zu beachten und entsprechend in den eigenen vertraglichen Vereinbarungen mit den andienenden Schiffen und Wasserfahrzeugen (im Folgenden „Schiffe“) umzusetzen.
8. Jede Anmeldung für das Festmachen ist dem Dispatcher von ROSTOCK PORT mit Angaben zur geplanten Positionierung des Schiffes und etwaigen Besonderheiten unverzüglich schriftlich oder in Textform zu melden:

Dispatcher
Telefax +49 381 350 5085
dispatcher@rostock-port.de

Unverzüglich dem Dispatcher schriftlich oder in Textform zu melden sind die Fest- und Losmeldung und darüber hinaus alle Abweichungen im Zusammenhang mit der tatsächlichen Erbringung der Festmacherleistung, wie z. B. die von der Anmeldung abweichende Positionierung des Schiffes, Verzögerungen, Ausfall technischen Geräts, Arbeitsunfälle, Beschädigungen von Hafenanlagen, Mängel an Rettungseinrichtungen, sonstige Unfallgefahren oder besonderen Vorkommnisse.

In dringenden Fällen oder bei Gefahr im Verzug ist eine telefonische Meldung vorzuschalten:

Dispatcher
Telefon +49 381 350 5080
+49 381 350 5086/87/88 (24 Std.).

9. Der Anbieter des Hafendienstes Festmachen verpflichtet sich nicht nur gegenüber eigenen Kunden zur Leistungserbringung, sondern erbringt die Dienstleistung auf Anforderung auch gegenüber nicht selbst akquirierten Schiffen.
10. Der Anbieter des Hafendienstes Festmachen ist an einen Tarifvertrag i. S. d. Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.1969 (BGBl. I S. 1323), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.07.2015 (BGBl. I S. 1130), gebunden oder zahlt mindestens eine tarifgleiche Vergütung.
11. Der Anbieter des Hafendienstes Festmachen erklärt vor Aufnahme des Hafendienstes schriftlich gegenüber ROSTOCK PORT, die in der Entgeltordnung veröffentlichten Kosten für die Qualitätssicherung und das Monitoring der Liegeplätze durch ROSTOCK PORT vor und nach deren Nutzung zur Haftungsabgrenzung zu übernehmen.
12. Der Anbieter des Hafendienstes Festmachen erklärt vor Aufnahme des Hafendienstes schriftlich gegenüber ROSTOCK PORT auch die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht in den für das Erbringen seiner Festmacherleistung relevanten Bereichen und Zeiträumen, u. a. Winterdienst, Beräumung von Verschmutzungen.

13. Der Anbieter des Hafendienstes Festmachen schließt zur Absicherung von Schäden im Zusammenhang mit dem von ihm zu erbringenden Hafendienst eine Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen für Personenschäden i.H.v. € 5 Mio. und für Sach- und Vermögensschäden i.H.v. € 5 Mio. ab und legt ROSTOCK PORT den Nachweis über den Abschluss der Versicherung bei Aufnahme des Hafendienstes vor. Der Fortbestand des Versicherungsschutzes ist ROSTOCK PORT jährlich durch Vorlage aktueller Versicherungsscheine nachzuweisen. Über zwischenzeitliche Veränderungen des Versicherungsschutzes hat der Anbieter des Hafendienstes ROSTOCK PORT unverzüglich zu informieren.
14. Der Anbieter des Hafendienstes Festmachen verpflichtet sich, die Festmacherleistung mindestens für die Dauer von 12 Monaten im dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafen von ROSTOCK PORT und am Passagierkai Warnemünde zu erbringen.

II.

Das Verfahren für die Gewährung des Rechts auf Erbringung des Hafendienstes Festmachen ist wie folgt untergliedert:

1. Anbieter des Hafendienstes Festmachen beantragen die Erbringung des Hafendienstes im dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafen von ROSTOCK PORT und am Passagierkai Warnemünde mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Tätigkeit bei ROSTOCK PORT. Mit dem Antrag sind ROSTOCK PORT sämtliche für die Einhaltung der Mindestanforderungen für die Erbringung des Festmachens im Seehafen Rostock erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorzulegen, soweit diese nicht schon Gegenstand des behördlichen Zulassungsverfahrens sind.
2. ROSTOCK PORT wird binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrags über den Antrag entscheiden. Maßgeblich für die Entscheidung über den Antrag ist die Prüfung sämtlicher bei Aufnahme des Hafendienstes vom Diensteanbieter zu erfüllender Mindestanforderungen, die durch die vom Antragsteller eingereichten Nachweise und Unterlagen jeweils belegt sein müssen, und die positive Prognose bezüglich der Erfüllung der an die Durchführung der Festmacherdienste gestellten Mindestanforderungen auf Basis der bei Antragstellung vorgelegten Unterlagen und, soweit vorhanden, eigener Erfahrungswerte aufgrund früherer geschäftlicher Beziehungen mit dem Antragsteller.
3. Die Verweigerung des Rechts zur Erbringung des Hafendienstes Festmachen im dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafen von ROSTOCK PORT und am Passagierkai Warnemünde ist durch ROSTOCK PORT anhand der Mindestanforderungen zu begründen.
4. Kann ROSTOCK PORT das Recht zur Erbringung des Hafendienstes Festmachen im dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafen von ROSTOCK PORT und am Passagierkai Warnemünde gewähren, gibt ROSTOCK PORT ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages (Hafendienstevertrag) über die Erbringung des Hafendienstes Festmachen im dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafen von ROSTOCK PORT und am Passagierkai Warnemünde ab (Mindestlaufzeit ein Jahr). Der maximale Geltungszeitraum dieses Vertrages ist auf die Dauer der Genehmigung von

ROSTOCK PORT zum Betrieb des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafens von ROSTOCK PORT und des Passagierkais Warnemünde beschränkt. Mit Annahme des Angebots gilt das Recht zur Erbringung von Festmacherdiensten im dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafen von ROSTOCK PORT und am Passagierkai Warnemünde als gewährt.

Rostock, den 21.03.2019